

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen

vom 14. Februar 2019

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 05. Februar 2019 die nachfolgende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen beschlossen.

Der Rektor hat am 14. Februar 2019 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Sofern der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Absatz 1 noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudienganges erworben wird.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Voraussetzungen;
2. sofern der Studienabschluss gemäß Nr. 1 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
3. im Fall von § 2 Abs. 2 eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich

- bis zum letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird;
4. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaftlichen Studiengängen, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem Übersetzungswissenschaftlichen oder philologischen Studiengang in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch oder Japanisch oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder medizinischen Studiengang oder in Jura oder in einem ostasienwissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Japan (Fachanteil von mindestens 50%) an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses sind maßgeblich: Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,3 (bzw. der ECTS Grade B „very good“) bzw. Prädikatsexamen im Fach Jura oder mindestens die Note „gut“ im Fach Medizin. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Zulassungsausschuss.

2. Sehr gute sprachliche und kulturelle Kompetenz in dreien der aus dem aktuellen Sprachangebot des IÜD gewählten Arbeitssprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch oder Japanisch) nach folgenden Kriterien: Muttersprachliche Kompetenz auf sehr gutem Niveau in der A-Sprache, aktive und passive Kompetenz auf sehr gutem Niveau in der B-Sprache und passive Kompetenz der gesprochenen Sprache auf sehr gutem Niveau in der C-Sprache. Richtwert ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen, Niveau C2 (DSH-3 für Deutsch als Fremdsprache). Der Nachweis kann über Sprachtests oder über den Bachelor-Abschluss erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

3. Für Deutsch als A-Sprache werden folgende B- und C-Sprachen angeboten: Englisch, Französisch, Italienisch, japanisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch. Neben dem Deutschen kann mit Zustimmung des Zulassungsausschusses als A-Sprache auch eine der anderen genannten Sprachen gewählt werden. Deutsch muss dann B-Sprache und Englisch C-Sprache sein. Wird Englisch als A-Sprache gewählt, so ist die B-Sprache Deutsch, die Wahl der C-Sprache aus dem Sprachangebot des Instituts muss der Zulassungsausschuss bestimmen.

- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungstest

(1) Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 erfüllen, werden zu einem Eignungstest eingeladen. Der Test findet in der Regel im Juni statt; die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 qualifizierten Bewerber werden dazu rechtzeitig eingeladen. Die Nicht-Teilnahme oder das Nicht-Bestehen des Eignungstests führt zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

(2) Der Test dient der Überprüfung der Fähigkeiten und Kompetenzen, die Voraussetzung für eine erfolgreiche Dolmetscherausbildung sind, und wird je angebotener Sprache von zwei Fachvertretern des IÜD durchgeführt und bewertet. Er setzt sich aus je einer Teilleistung pro Sprachrichtung (A- in B-Sprache, B- in A-Sprache und C- in A-Sprache) von jeweils 20 Minuten Dauer zusammen und besteht z.B. aus folgenden Komponenten: Interview in der A- und B-Sprache, Kurzvortrag in der B-Sprache, Wiedergabe einer kurzen in der B-Sprache gehaltenen Rede in der A-Sprache, Interview in der C-Sprache, Wiedergabe einer kurzen in der C-Sprache gehaltenen Rede in der A-Sprache. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Teilleistungen gebildet. Verwendete Noten sind 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend. Zur differenzierten Bewertung können um 0,3 erhöhte oder erniedrigte Zwischenwerte zwischen 1 und 4 gebildet werden. Für das Bestehen des Eignungstests müssen alle Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

(3) Alternativ zum Eignungstest oder zu den einzelnen Teilen des Eignungstests können bereits erbrachte vergleichbare dolmetscherrelevante Prüfungen oder Leistungen anerkannt werden. Über die Möglichkeiten und Kriterien der Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 5 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der nach § 3 und § 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in der jeweiligen Sprache, so erfolgt die Auswahl anhand eines Rankings gemäß der Gesamtnote, die aus dem gewichteten Mittel der Hochschulabschlussnote (60%) und der Eignungstestnote (40%) gebildet wird. Im Fall von § 2 Abs. 2 nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet. Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
b) der Bewerber an dem unter § 4 genannten Eignungstest nicht teilnimmt bzw. ihn nicht besteht und / oder

c) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in übersetzungs- und dolmetschwissenschaftlichen Studiengängen, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Abs. 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Fachvertreter pro Sprache, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen. Falls für eine Sprache keine Bewerbungen vorliegen, so ist der Ausschuss auch ohne den Fachvertreter der betreffenden Sprache beschlussfähig.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/20.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 23. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Mai 2012, S. 389) außer Kraft.

Heidelberg, den 14. Februar 2019

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Februar 2019, S. 55 ff.